

**VIERTE NACHTRAGSSATZUNG  
ZUR SATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN ÜBER  
ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNGEN  
AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN, WEGEN UND PLÄTZEN  
VOM 20.03.1984**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. 2005 I, S. 54), §§ 1 bis 5 a und 9 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), §§ 1 ff des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) i. d. F. vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), der §§ 16, 17, 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes i. d. F. vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. 1 S 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S.718), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung am 14.03.2005 folgende

**Vierte Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schlüchtern über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 20.03.1984**

beschlossen:

**Artikel I**

Die Gebührensätze werden gemäß dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Satzung der Stadt Schlüchtern über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erhoben.

**Artikel II**

Diese Vierte Nachtragssatzung tritt am 01.04.2005 in Kraft. Die Zweite und Dritte Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schlüchtern über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 19.03.1996 und 26.01.1999 mit Gebührenverzeichnis treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Schlüchtern, den 15.03.2005

Der Magistrat  
der Stadt Schlüchtern

(F r i t z s c h)  
Bürgermeister

## G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

### zur Satzung der Stadt Schlüchtern über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen i. d. F. der Vierten Nachtragssatzung

#### I. Anbieten von Waren und Leistungen

##### 1. Gebühren für Verkaufsstände und Verkaufswagen aller Art

je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche	5,00 € monatlich
Mindestgebühren – 1 Monat	10,00 €
– jährlich	100,00 €

##### 2. Standgelder Kalter Markt

Auto-Skooter	1.200,00 €
Musik-Express	1.200,00 €
Sonstige Fahrgeschäfte	1.200,00 bis 1.600,00 €
Laufgeschäfte	1.100,00 €
Kinderfahrgeschäfte über Ø 15 m / Frontmeter	500,00 €
Kinderfahrgeschäfte über Ø 10 m / Frontmeter	400,00 €
Kinderfahrgeschäfte unter Ø 10 m / Frontmeter	250,00 €
Schießwagen, Verlosungswagen	25,00 €*
Sonstige Vergnügungsbetriebe	20,00 €*
Imbissbetriebe (Fleisch- und Wurstwaren)	45,00 €*
Sonstige Betriebe, die Speisen zum sofortigen Verzehr anbieten	30,00 €*
Ausschankwagen	250,00 €
Verkauf von alkoholischen Getränken	35,00 €*
Verkauf von alkoholfreien Getränken	30,00 €*
Verkauf von Süßwaren, Waffeln, gebrannten Mandeln, Haribo, Spielwaren	20,00 €*
Sonstige Verkaufsstände im Marktbereich	15,00 €*
Zeltbetriebe über 100 qm	2,00 €**

\* Preis je angefangener Frontmeter

\*\* Preis je Quadratmeter; der Preis reduziert sich um 50 %, wenn von dem Zeltbetreiber ein eigener Toilettenwagen gestellt wird.

In Ausnahme- und besonderen Härtefällen können abweichende Standgelder festgesetzt werden.

## II. Anlagen, Einrichtungen und Lagerungen

1. Warenautomaten und Schaukästen an Wänden, soweit sie mehr als 25 cm in den Straßenraum hineinragen 30,00 € jährlich
2. Werbeanlagen, wie z. B. Fahnenstangen, Schilder, Plakatständer, Plakatsäulen, Plakatafeln und Informationsstände je 6,00 € pauschal/monatlich  
Dies gilt nicht für politische Parteien im Rahmen eines Wahlkampfes
3. Lagerung von Gegenständen aller Art bei mehr als 24-stündiger Lagerdauer 1,00 € täglich  
mind. 10,00 €
4. Baustelleneinrichtungen, wie Baubuden pp.
  - a) auf Gehwegen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche 0,50 € monatlich  
mind. 10,00 €
  - b) auf Straßen, Park- und Radwegflächen sowie auf Plätzen je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche 1,00 € monatlich  
mind. 20,00 €
5. Bei- und Überbauungen von öffentlichen Verkehrsflächen und Plätzen, wie z. B. Bebauungen bzw. in den öffentlichen Verkehrsraum ragende Bauteile (Treppen, Kellerlichtschächte, Kontrollschächte und Balkone) sowie Überbauungen des öffentlichen Verkehrsraumes durch Obergeschosse und Erker und sonstige Bauteile  
gilt eine einmalige Gebühr wird im Einzelfall vom Magistrat festgesetzt

## III. Sonstige Sondernutzungen

Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum für Arbeitsräume an Gebäuden

je qm beanspruchter Fläche 3,00 € monatlich